

## Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V zum Geschäftsjahr 2019

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg - für das Jahr 2019 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 01.10.2020 den Jahresabschluß bestätigt und beschließt die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019.

### Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

	Geschäftsjahr 2019	je Mitglied	Veränderungen zum Vorjahr
<u>1. Mitglieder</u>			
<u>Gesamt</u>	5.284		1,79 %
<u>2. Jahresabschluss</u>			
Einnahmen			
Honorareinnahmen	1.309.215.995 €	247.770 €	2,21 %
Verwaltungskostenumlage	38.537.582 €	7.293 €	2,81 %
Ausgaben			
Honorarausgaben	1.250.367.213 €	236.633 €	2,03 %
Verwaltungsausgaben	70.609.233 €	13.363 €	11,77 %
<u>3. Vermögen</u>			
Verwaltungsvermögen	7.690.539 €	-	-
Betriebsmittelrücklage	15.103.294 €	-	-11,30 %
Sonstige Rücklagen	7.510.059 €	-	-15,72 %